

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Fremdleistungen (Outsourcing)

1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Abwehrklausel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle zwischen der AnyEver GmbH & Co. KG, vertreten durch deren Geschäftsführer Guido Tiesarzik, Englerthstraße 4, 52249 Eschweiler, (im Folgenden: AnyEver) und dem jeweiligen Vertragspartner (im Folgenden: Auftragnehmer) abgeschlossenen Verträge. Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Abs.1 BGB. Entgegenstehende oder abweichende AGB des Auftragnehmers gelten nur mit schriftlicher Zustimmung von AnyEver. Dies gilt auch, wenn AnyEver Leistungen vorbehaltlos entgegennimmt.

2 Lieferung, Erfüllungsort, Beschaffenheit der Leistung

- 2.1 Die Lieferung von Waren hat auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers an die in Ziffer 1 aufgeführte Geschäftsadresse von AnyEver bzw. an eine von AnyEver angegebene Lieferadresse zu erfolgen (Erfüllungsort einer Bringschuld).
- 2.2 Die Lieferung digitaler Daten von Leistungen, z.B. von Texten, Konzepten, Strategien, Programmierungen, Fotos, Foto- und Filmaufnahmen, Design, hat, soweit möglich, per Mail an AnyEver, im Übrigen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers auf einem Datenträger an den Ort gemäß Ziffer 1 zu erfolgen.
- 2.3 Der Auftragnehmer wird die Leistungen gemäß den Vorstellungen und Weisungen von AnyEver bzw. deren Vertreter erstellen. Er wird in jedem Stadium, also auch zu Beginn und während der Leistungserstellung, Vorlagen, Ideen, Anregungen und Änderungswünsche von AnyEver bzw. deren Vertreter berücksichtigen und unverzüglich umsetzen.
- 2.4 Ist eine Leistung nicht von vertragsgemäßer Beschaffenheit oder liefert der Auftragnehmer nicht oder nicht vollständig zum vereinbarten Liefertermin, kann AnyEver dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzen mit der Bestimmung, dass AnyEver nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten werde. Der Auftragnehmer wird die erforderlichen Änderungen ohne zusätzliche Vergütung ausführen und innerhalb der Frist erneut zur Abnahme vorlegen. Bei fruchtlosem Verstreichen der Frist kann AnyEver vom Vertrag zurücktreten. Vergütungs- und Erstattungsansprüche des Auftragnehmers bestehen nicht.

3 Rechteeinräumung

- 3.1 Der Auftragnehmer räumt AnyEver inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte sowie ausschließliche und übertragbare Nutzungsrechte an den Leistungen ein zur umfassenden Verwertung in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten. Die Leistungen dürfen insbesondere in unveränderter oder veränderter Form ganz oder teilweise (bei Filmen: auch als Screenshots) vervielfältigt, verbreitet, öffentlich wiedergegeben oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Erfasst sind z.B. unentgeltliche oder entgeltliche redaktionelle und werbliche Nutzungen in Printmedien, im Rundfunk, auf Messen und im Kino. Die Rechteeinräumung erfasst zudem umfassende elektronische Offline- (z.B. auf CD, DVD und sonstigen Speichermedien) und Online-Nutzungen. Zu Letzteren gehören etwa werbliche Präsentationen im Internet auf Websites, im Rahmen von Social-Media- und anderen Online-Werbemaßnahmen wie auf Bannern und im Mail-Marketing (Newsletter).
- 3.2 Die Rechteeinräumung schließt - unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte (z.B. Urheberpersönlichkeitsrecht, Recht am eigenen Bild) - das Recht zur Bearbeitung ein, z.B. bei Bildern der Retuschierung, Montage, Veränderung von Farben, Größen und Verhältnissen, und gilt auch zur Einräumung bzw. Weiterübertragung der vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte auf Kunden von AnyEver.

4 Urheberbezeichnung, Vertraulichkeit

- 4.1 Die Leistungen dürfen sowohl von AnyEver als auch durch deren Kunden ohne Urheberbezeichnung veröffentlicht und verwertet werden.
- 4.2 Der Auftragnehmer wird alle im Zusammenhang mit den Leistungen von AnyEver mitgeteilten oder übersandten Informationen wie z. B. Konzepte, Ideen, Textentwürfe, Treatments, Drehbücher, Skizzen, Storyboards, streng vertraulich behandeln. Er trifft alle Maßnahmen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Informationen und Leistungen oder wesentliche Teile daraus nicht ohne Zustimmung von AnyEver umzusetzen, zu reproduzieren oder in anderer Weise selbst zu verwerten oder durch Dritte verwerten zu lassen.

5 Rechtenhaberschaft, Haftung, Gebühren- und Abgabepflichten

- 5.1 Der Auftragnehmer versichert, dass er Eigentümer bzw. Alleiniger Schöpfer der Leistungen ist und dass es sich um Neuschöpfungen handelt, die bisher nicht veröffentlicht sind und an denen keine Rechte Dritter bestehen. Er steht dafür ein, dass er allein berechtigt ist, über die vertragsgegenständlichen Rechte an den Leistungen uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verfügen und über diese Rechte nicht bereits, weder ganz noch teilweise, verfügt hat oder verfügen wird.
- 5.2 Der Auftragnehmer gewährt zudem, dass durch seine Leistungen keine Persönlichkeitsrechte (z.B. Recht am eigenen Bild) oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden, auch z.B. das Hausrecht von Dritten (ohne Einholung eines sog. Object/Property Releases).
- 5.3 AnyEver haftet für sich oder einen Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht). Wesentlich ist eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalspflicht haftet AnyEver für sich und Erfüllungsgehilfen nur für solche Schäden, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren.
- 5.4 Eine eventuelle Haftung von AnyEver für das Fehlen zugesicherter oder garantierter Eigenschaften sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 5.5 Der Auftragnehmer ist selbst verantwortlich für etwaige Gebühren der Verwertungsgesellschaften, z. B. der GEMA, oder Abgabepflichten, z.B. an die Künstlersozialkasse (KSK).
- 5.6 Verstößt der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, stellt er AnyEver von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen frei und trägt die Kosten. Hiervon erfasst sind auch die notwendigen Kosten für die Rechtsverteidigung und -verfolgung.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- 6.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von AnyEver.
- 6.3 Gegen Ansprüche von AnyEver kann der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Auftragnehmer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.
- 6.4 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entspricht.